

Ladeinfrastruktur an städtischen Dienststellen

Umsetzungsbeschluss

Ladeinfrastruktur ausweiten 2

Ladeinfrastruktur für städtische Dienststellen und Unternehmen

Antrag Nr. 14-18 / A 03909 von Herrn Stadtrat Jens Röver, Frau Stadträtin Heide Rieke, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Frau Stadträtin Ulrike Boesser und Herrn Stadtrat Horst Lischka vom 13.03.2018

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07824

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft 15.11.2022 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Ladeinfrastruktur ausweiten 2 Ladeinfrastruktur für städtische Dienststellen und Unternehmen Antrag Nr. 14-18 / A 03909 von Herrn Stadtrat Jens Röver, Frau Stadträtin Heide Rieke, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Frau Stadträtin Ulrike Boesser und Herrn Stadtrat Horst Lischka vom 13.03.2018
Inhalt	In der Vorlage wird das Konzept zur Ausstattung städtischer Dienststellen mit Ladeinfrastruktur und deren Betrieb durch die Stadtwerke München dargestellt und zur Umsetzung vorgeschlagen. Aus dem „Grundsatzbeschluss II Klimaneutrales München 2035 und klimaneutrale Stadtverwaltung 2030: Von der Vision zur Aktion“ stehen im Mehrjahresinvestitionsprogramm (2022-2026) für die Maßnahme in Summe 2.290.000 € zur Verfügung:
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-
Entscheidungsvorschlag	Der Stadtrat nimmt das vorgestellte Konzept zur Kenntnis und stimmt der dargestellten Vorgehensweise zu.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Elektromobilität, städtischer Fuhrpark, Ladeinfrastruktur, EKAT
Ortsangabe	-

Ladeinfrastruktur an städtischen Dienststellen

Umsetzungsbeschluss

Ladeinfrastruktur ausweiten 2

Ladeinfrastruktur für städtische Dienststellen und Unternehmen

Antrag Nr. 14-18 / A 03909 von Herrn Stadtrat Jens Röver, Frau Stadträtin Heide Rieke, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Frau Stadträtin Ulrike Boesser und Herrn Stadtrat Horst Lischka vom 13.03.2018

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07824

Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 15.11.2022 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass	3
2. Verkehrs- und klimapolitische Zielsetzungen	3
3. In-House-Vergabe an die Stadtwerke München (SWM)	4
4. Konzept für die Ladeinfrastruktur an städtischen Dienststellen	4
5. Finanzierung	8
6. Nächste Umsetzungsschritte	10
7. Stellungnahmen städtischer Referate	10
II. Antrag des Referenten	11
III. Beschluss	11

Ladeinfrastruktur an städtischen Dienststellen

Umsetzungsbeschluss

Ladeinfrastruktur ausweiten 2

Ladeinfrastruktur für städtische Dienststellen und Unternehmen

Antrag Nr. 14-18 / A 03909 von Herrn Stadtrat Jens Röver, Frau Stadträtin Heide Rieke, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Frau Stadträtin Ulrike Boesser und Herrn Stadtrat Horst Lischka vom 13.03.2018

10 Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07824

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 15.11.2022 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Preisinformationen der SWM zu dieser Vorlage sind in den Anlagen zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07825 enthalten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird.

Herr Stadtrat Jens Röver, Frau Stadträtin Heide Rieke, Herr Stadtrat Klaus Peter Rupp, Frau Stadträtin Ulrike Boesser und Herr Stadtrat Horst Lischka haben am 18.03.2018 den Antrag Nr. 14-20 / A 03909 gestellt (Anlage 1), wonach die Stadtverwaltung beauftragt wird, unter technischer Federführung der Stadtwerke ein Konzept für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei städtischen Dienststellen und Unternehmen zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Vorlage des Konzepts hat sich verzögert, da für einige qualitative Merkmale der Ladepunkte (Wallboxen) die technischen Voraussetzungen noch nicht gegeben waren (z.B. die Möglichkeit, Ladevorgänge unterschiedlicher Fahrzeuge an einer Wallbox separat abzurechnen). Nachdem diese Anforderungen mittlerweile erfüllt sind, wird das Konzept nun vorgestellt und zur Umsetzung vorgeschlagen.

Eine fristgerechte Vorlage war nicht möglich, da die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Die Behandlung in der heutigen Sitzung ist zwingend notwendig, da noch vor Ende des Jahres 2022 Anträge zur Förderung von Ladeinfrastruktur bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu stellen sind, um in den Genuss von Fördermitteln aus dem laufenden KfW-Förderprogramm Nr. 439 zu kommen. Eine spätere An-

tragstellung wäre möglich, nach Aussage des Fördergebers jedoch wenig Erfolg versprechend.

1. Anlass

Ein Ausbau der Ladeinfrastruktur an städtischen Dienststellen wurde ab 2016 mit einer einheitlichen technischen Lösung mit einem Rahmenvertrag angestoßen. Es ist jedoch dringend erforderlich, den Ausbau aus verkehrs- und klimapolitischen Zielsetzungen voranzutreiben. Das Baureferat hat in dieser Phase zur Überbrückung die Errichtung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur durchgeführt.

Das hier vorgelegte Konzept ermöglicht einen planmäßigen, intensivierten, weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur an städtischen Dienststellen und Tochterunternehmen nun in enger Zusammenarbeit mit den Stadtwerken München (SWM). Das Konzept orientiert sich im Wesentlichen an der von den SWM angebotenen „M-Ladelösung“ für Privathaushalte und Unternehmen. Die SWM wurden am 06. Oktober 2022 für ihre M-Ladelösung mit dem eMove360° Award in der Kategorie „Mobility Concepts & Services“ ausgezeichnet.

Das vorgesehene Konzept gewährleistet eine praktikable und bewährte Schnittstelle zur Leistungsabgrenzung zum Baureferat.

2. Verkehrs- und klimapolitische Zielsetzungen

Ein Ausbau der Ladeinfrastruktur an städtischen Dienststellen ist dringend erforderlich, um unter anderem folgende verkehrs- und klimapolitischen Zielsetzungen der Landeshauptstadt zu erreichen:

- Bis zum Jahr 2025 sollen 80 % des Verkehrs in München emissionsfrei erfolgen. Neben den Verkehrsmitteln des Umweltverbunds (Fuß, Rad, ÖPNV) zählt hierzu auch der von Elektrofahrzeugen erzeugte Verkehr.
- Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis zum Jahr 2030: Um dieses Klimaschutzziel zu erreichen, muss der Fuhrpark der Stadtverwaltung und städtischer Eigenbetriebe konsequent auf emissionsfreie Antriebe umgestellt werden.
- Klimaneutralität der Landeshauptstadt München bis zum Jahr 2035

Zudem ist gemäß Gebäudeelektromobilitätsinfrastrukturgesetz (GEIG), welches zum 25. März 2021 in Kraft getreten ist, ab einer gewissen Stellplatzanzahl bei Neubauplanungen und größeren Renovierungen die Schaffung von Ladeinfrastruktur zu berücksichtigen.

3. In-House-Vergabe an die Stadtwerke München (SWM)

Errichtung und Betrieb der Ladeinfrastruktur an städtischen Dienststellen sollen „in-house“ an die SWM vergeben werden. „Eine In-House-Vergabe ist im Vergaberecht die Vergabe eines öffentlichen Auftrages ohne öffentliche Ausschreibung an einen dem Staat zugehörigen Auftragnehmer“.¹

Die Inhouse-Fähigkeit der SWM wurde wiederholt geprüft. Sie wird auch für den Gegenstand dieser Vergabe als gegeben angenommen. Die Beauftragung der Stadtwerke wird vertraglich vereinbart. Der mit Verträgen verbundene Leistungsaustausch bedeutet, dass auf die von den SWM erbrachten Leistungen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % anfällt. Für die Errichtung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur werden für jedes Gebäude (Objekt) eigene Verträge geschlossen (ein Miet- bzw. Servicevertrag und ein Gestattungsvertrag, siehe 4.). Die Rechnungsstellung erfolgt nach Inbetriebnahme der Ladepunkte im jeweiligen Objekt.

4. Konzept für die Ladeinfrastruktur an städtischen Dienststellen

Für die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur an städtischen Dienststellen und städtischen Eigenbetrieben gibt es zwei Varianten mit jeweils einer eigenen vertraglichen Grundlage. Städtische Dienststellen und Eigenbetriebe können die Ladeinfrastruktur von den SWM mieten. Dann erfolgen Bereitstellung und Betrieb der Ladepunkte auf Grundlage eines **Mietvertrags** (siehe 4.1).

Die Landeshauptstadt kann auch Eigentümerin der Ladeinfrastruktur werden. Die Installation erfolgt ebenfalls durch die SWM. Für den Betrieb schließt die Dienststelle/der Eigenbetrieb einen **Servicevertrag** mit den SWM ab (siehe 4.2).

Damit die SWM baulich in einer Immobilie tätig werden und im laufenden Betrieb eingreifen dürfen, ist für jedes Gebäude ein objektbezogener **Gestattungsvertrag** zu schließen (siehe 4.3).

Die leitungsführende Trasse vom Ladepunkt (Ladesäule/ Wallbox) zum Elektroverteilerraum ist bauseits durch die LHM zu erstellen.

Städtische Tochtergesellschaften können das Ladeinfrastrukturkonzept zu den selben Konditionen wie städtische Dienststellen nutzen. Die Finanzierung ist durch die städtischen Tochtergesellschaften selbst sicher zu stellen.

Die Vertragsentwürfe wurden mit den SWM in einer städtischen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Baureferates, des Kommunalreferates, des Referates für Arbeit und Wirtschaft, des Referates für Bildung und Sport, des Referates für Klima- und Umweltschutz und der Vergabestelle 1 im Direktorium besprochen.

¹ Quelle der Definition: Wikipedia (<https://www.de.wikipedia.org/wiki/In-House-Vergabe>)

4.1. Mietvertrag

Die Kosten pro Ladepunkt setzen sich zusammen aus einem Einmalbetrag und eine monatlichen Nutzungspauschale.

Darin sind jeweils folgende Leistungen enthalten:

Einmalbetrag

- Schaffung der technischen Voraussetzung / Basisinfrastruktur
 - Bestandsbauten: SWM stimmen sich vor der Umsetzung mit dem zuständigen Elektrobereich im Baureferat Hochbau ab.
 - Neubauten und Sanierungen: SWM stimmen sich vorab mit der zuständigen Projektleitung hinsichtlich technischer Vorgaben für die Baumaßnahme ab.
- Installation und Inbetriebnahme der Ladepunkte mit Lastmanagement
- Gegebenenfalls Anbindung an eine vorhandene PV-Anlage nach Prüfung der Gegebenheiten.

Monatliche Nutzungspauschale

- Überlassung des Ladepunktes
- Dynamisches Lastmanagement
- Nutzerverwaltung per RFID-Karte
- Zugang zum Kundenportal „SWM more“
- Monitoring und Remote Entstörung
- Entstörung vor Ort
- Inspektion und Wartung
- Instandsetzung

Zum Entwurf des Mietvertrags, zur Höhe des Einmalbetrags und der monatlichen Nutzungspauschale siehe Anlage 1 der nicht-öffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07825.

Der Mietvertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr.

4.2. Servicevertrag

Der Servicevertrag für Ladepunkte im Eigentum der Landeshauptstadt ist eine Option für neu errichtete aber auch für bereits vorhandene Ladeinfrastruktur. Durch die im Servicevertrag enthaltenen Leistungen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsprüfungen abgedeckt, und ein ordnungsgemäßer Betrieb der Ladepunkte ist sichergestellt.

Für die Ecotap Wallboxen aus dem abgelaufenen Rahmenvertrag umfasst das Servicepaket die jährliche Prüfung, Betrieb und Instandhaltung.

Folgende Leistungen sind in der monatlichen Nutzungspauschale (je Ladepunkt) enthalten:

Monatliche Nutzungspauschale

- Dynamisches Lastmanagement
- Nutzerverwaltung per RFID-Karte
- Zugang zum Kundenportal „SWM more“
- Monitoring und Remote Entstörung
- Entstörung vor Ort
- Inspektion und Wartung
- Instandsetzung

Zum Entwurf des Servicevertrags und zur Höhe der monatlichen Nutzungspauschale je Ladepunkt siehe Anlagen 2 und 3 der nicht-öffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07825.

Kauf der Ladeinfrastruktur

Neue Ladeinfrastruktur im Eigentum der Landeshauptstadt München kann über die SWM bezogen werden. Die Weitergabe der Wallboxen / Ladesäulen erfolgt zu marktüblichen Preisen, die auch von Privat- und Unternehmenskunden der SWM zu zahlen sind. Zu den Preisen und technischen Eigenschaften der verschiedenen Modelle vgl. Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage.

4.3. Gestattungsvertrag

Ein Gestattungsvertrag ist sowohl für Eigenimmobilien wie auch für gemietete Liegenschaften zwingend abzuschließen. Bei Mietimmobilien ist der Gebäudeeigentümer/Vermieter Vertragspartner. Der Gestattungsvertrag ermöglicht es den SWM, in LHM eigenen oder von der LHM gemieteten Liegenschaften Ladeinfrastruktur zu errichten und zu betreiben. Er ist auch die Voraussetzung für alle notwendigen baulichen und steuernden Eingriffe in die Stromversorgung des Gebäudes, z.B. die Erweiterung des Hausanschlusses, das Verlegen von Leitungen usw. Zum Entwurf des Gestattungsvertrags vgl. Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage.

4.4. Technische Aspekte der SWM-Ladelösung für die LHM und städtische Tochtergesellschaften

Es wird eine einheitliche Ladetechnik (siehe die unter 4.2 genannten Modelle) mit folgenden Eigenschaften verbaut:

- Ladeleistung bis 22 kW (3Ph x 230V x 32A)
- Freischaltung via RFID Karte, die auch für das öffentliche Ladenetz freigeschaltet werden kann (Ladenetzverbund – ladenetz.de)
- Verarbeitungsmöglichkeit von Daten für das dynamische Lastmanagement
- Buchse für Steckertyp 2

Eine Einbindung der Ecotap-Wallboxen (aus dem abgelaufenen Rahmenvertrag) in das Backend der SWM ist nicht darstellbar. Ein Lastmanagement wird an den aktuellen Ecotap Standorten eingerichtet, wenn dort weitere Ladepunkte verbaut werden. Im Zuge dessen muss jeweils entschieden werden, ob die Ecotap Wallboxen durch kommunikationsfähige Wallboxen ersetzt werden.

4.5. Organisatorische Abläufe für Errichtung und Nutzung der Ladepunkte

Für die Errichtung und Nutzung der Ladepunkte hat die Verwaltung Abläufe mit den SWM abgestimmt, die in Abbildung 1 schematisch dargestellt sind. Bei diesem Ablauf ist der Fall dargestellt, dass Fahrzeuge des städtischen Fuhrparks von konventionellen Kfz auf E-Fahrzeuge umgestellt werden und hierfür Ladeinfrastruktur (LIS) benötigt wird. Selbstverständlich gibt es auch den Fall, dass Stellplätze eines Dienstgebäudes mit LIS ausgestattet werden sollen, ohne dass eine Fahrzeugbeschaffung stattfindet.

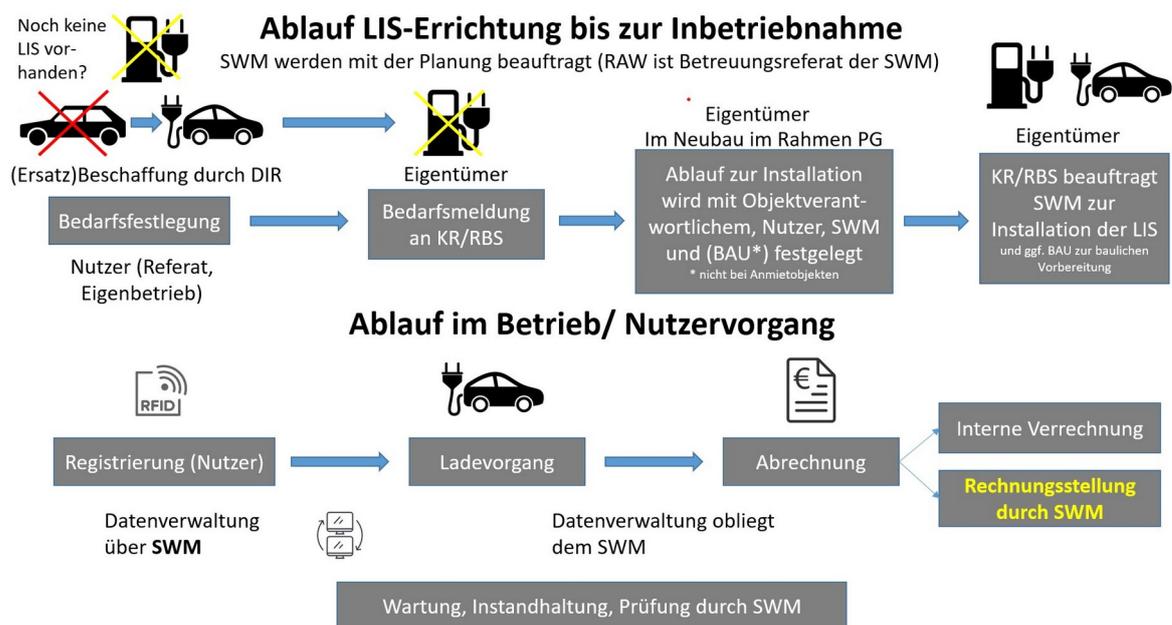


Abbildung 1: Organisatorische Abläufe für Errichtung und Nutzung der Ladeinfrastruktur

Die Ausstattung einer städtischen Dienststelle mit Ladeinfrastruktur erfolgt objektbezogen als Einzelprojekt. Um eine Übersicht über die Gegebenheiten einer Liegenschaft zu erhalten, benötigen die SWM vorab folgende Informationen bzw. Unterlagen:

- Baujahr des Gebäudes
- Grundrissplan der Tiefgarage und des Elektroraumes, inkl. Brandschutzkonzept
- Anzahl der Stellplätze gesamt
- Typ und Stellplatzanzahl der verbauten Multiparker-Systeme (falls vorhanden)
- Angaben zu verfügbaren Freiflächen für die SWM-Ladelösung, insbesondere für den Elektroraum

Bei gewerblich genutzten Liegenschaften wird zusätzlich ein Elektrotechnik-Versorgungsschema inklusive Schaltplan der Niederspannungshauptverteilung (NSHV) benötigt.

Grundvoraussetzung für die Umsetzung ist eine entsprechende technische Machbarkeit in dem jeweiligen Objekt.

5. Finanzierung

5.1. Investitionskosten

Mit Beschluss der Vollversammlung des Münchner Stadtrats vom 19.01.2022 wurden dem Kommunalreferat und dem Referat für Bildung und Sport Investitionsmittel zur Errichtung von Ladeinfrastruktur in den Gebäuden ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs zur Verfügung gestellt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05040, Grundsatzbeschluss II Klimaneutrales München 2035 und klimaneutrale Stadtverwaltung 2030: Von der Vision zur Aktion):

- Maßnahme-Nr. 40: Errichtung von Ladeinfrastruktur in stadteigenen und angemieteten Gebäuden (Kommunalreferat)
MIP neu (Programmzeitraum 2022 bis 2026): 1.030.000 €
MIP-Maßnahmen-Nummer: 0640.7080
- Maßnahme-Nr. 41: Errichtung von Ladeinfrastruktur an Bildungseinrichtungen des Referates für Bildung und Sport (RBS)
MIP neu (Programmzeitraum 2022 bis 2026): 1.260.000 €
MIP-Maßnahmen-Nummer: 2000.7730 (Errichtung Ladeinfrastruktur an städt. Bildungsimmobilen Klimaneutrales München 2035)

Aus diesen Investitionsbudgets finanzieren das Kommunalreferat und das Referat für Bildung und Sport in ihrem Zuständigkeitsbereich Ladeinfrastrukturprojekte, bei denen die Landeshauptstadt Eigentümerin der Ladeinfrastruktur wird. Dies schließt alle mit der Installation verbundenen Kosten ein (z.B. Erweiterung des Hausanschlusses, Verlegen von Stromleitungen etc.) ein. Ein Einmalbetrag, wie bei der Mietlösung, entfällt. Für den Betrieb durch die SWM wird eine monatliche Servicepauschale fällig, die aber dem konsumtiven Bereich zuzuordnen ist (siehe 5.2).

Bei der Mietlösung fallen Investitionskosten an, sofern eine leitungsführende Trasse vom Ladepunkt (Ladesäule/ Wallbox) zum Elektroverteiler erforderlich ist. Ist die Landeshauptstadt nicht Eigentümerin sondern Mieterin eines Gebäudes, so hat sie die Kostenübernahme für die Bereitstellung der leitungsführenden Trasse mit der Vermieterin des Gebäudes zu klären.

Die bisher beantragten finanziellen Mittel umfassen vorwiegend Standorte, an denen Dienstfahrzeuge stationiert sind. Für die Schaffung zusätzlicher Ladeinfrastruktur gemäß den Anforderungen des GEIG sind zusätzliche Mittel erforderlich.

5.2. Konsumtive Kosten

Wird die Ladeinfrastruktur von den SWM gemietet, so ist der im Mietvertrag festgelegte **Einmalbetrag** von den Gebäudenutzern (Referaten) zu tragen. Dies gilt auch für die im Mietvertrag festgelegte **monatliche Nutzungspauschale**.

Die **monatliche Servicepauschale** für Ladeinfrastruktur im Eigentum der Landeshauptstadt (Servicevertrag) wird ebenfalls den Gebäudenutzern (Referaten) in Rechnung gestellt.

Der **Ladestrom** wird verbrauchsgenau und separat erfasst. Der Ladestromverbrauch wird somit nicht dem Gebäudestromverbrauch zugerechnet. Die Kosten des Ladestroms liegen beim Gebäudenutzer (Referat). Aktuell können Beschäftigte der LHM an den stadteigenen Ladepunkten kostenlos laden. Diese Regelung endet zum 31.12.2022. Aktuell ist nicht vorgesehen, das kostenfreie Laden zu verlängern. Bei der von den SWM errichteten Ladeinfrastruktur besteht die Möglichkeit, Ladevorgänge über die RFID-Kundenkarten und ein damit verknüpftes Kundenkonto abzurechnen, sollte das kostenfreie Laden nicht weiter angeboten werden. Die Stromkosten orientieren sich an dem jeweils aktuell gültigen SWM-Ökostromtarif.

Referate, die in den von ihnen genutzten Gebäuden Ladeinfrastruktur betreiben, beantragen zur Deckung der zusätzlichen konsumtiven Kosten Mittel aus dem zentralen Haushalt. Erstmals ist dies im Eckdatenbeschluss für den städtischen Haushalt 2024 möglich.

5.3. Förderprogramm des Bundes

Die Errichtung von Ladeinfrastruktur in städtischen Dienstgebäuden kann grundsätzlich noch bis voraussichtlich Dezember 2022 durch ein Förderprogramm des Bundes (KWF 439) gefördert werden:

- Zuschuss von bis zu 900 Euro pro Ladepunkt
- für Ladestationen an Stellplätzen ohne öffentlichen Zugang, die nicht wirtschaftlich genutzt werden.
- Mindestzuschussbetrag 9.000 Euro, Mindestanzahl 10 Ladepunkte
- Als Maßnahmebeginn zählt der Abschluss eines Leistungs- und Liefervertrags für die Ladeinfrastruktur.

Sämtliche Fördermöglichkeiten werden durch die Stadtkämmerei geprüft und alle erforderlichen Zustimmungen (Bescheide) werden rechtzeitig beantragt. In der Rubrik "häufige Fragen" des Förderprogramms KfW 439 findet sich die Aussage, dass die Ladestationen nur dann den Beschäftigten zur Betankung ihrer Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden dürfen, sofern die Kommune den Nutzer*innen maximal die Beschaffungskosten des Stroms für den Ladevorgang in Rechnung stellt. Die RFID-Karte der SWM kann entsprechend konfiguriert werden.

Bei der Antragstellung werden das Kommunalreferat und das Referat für Bildung und Sport von der Stadtkämmerei unterstützt.

5.4. Mögliche Erlöse

Derzeit können Beschäftigte der LHM an der durch die Landeshauptstadt in Dienstgebäuden zur Verfügung gestellten Ladeinfrastruktur kostenlos laden. Der aktuelle Sachstand hierzu findet sich in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03112, wonach auf Grundlage der bis 2030 geltenden Befreiung des steuerlichen Vorteils für Laden von Kfz gilt:

1. Private Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge an dienstlich zur Verfügung gestellten Ladeeinrichtungen können weiterhin kostenlos aufgeladen werden. Diese Regelung gilt bis 31.12.2022 für alle städtischen Referate und Eigenbetriebe.
2. Die Koordination an den Ladepunkten obliegt weiterhin dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Nutzerreferats. Der Dienstbetrieb, die Ladung der Dienstwagen sowie die ausreichende Stromversorgung des Gebäudes darf durch den privaten Ladevorgang nicht beeinträchtigt werden.“

Entstehende Erlöse durch Weiterverrechnung der Stromkosten an die Beschäftigten sind somit ein reiner Kostendeckungsbeitrag. Der SWM-Ökostromtarif, der hier zugrunde gelegt wird, beträgt aktuell 33,7 Cent/kWh (Stand September 2022).

6. Nächste Umsetzungsschritte

Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe unter Beteiligung der bereits oben angesprochenen Referate und Dienststellen und der SWM wird erste Projekte identifizieren und in Kooperation mit der Stadtkämmerei noch vor Dezember 2022 einen Förderantrag im Rahmen des KFW 439 Förderprogramms stellen. Eine Nachfolgeregelung für das bis zum 31.12.22 noch kostenlose Laden für städtische Beschäftigte ist noch zu treffen. Für die Ladenachfrage durch städtische Beschäftigte macht es einen erheblichen Unterschied, ob das Laden zukünftig kostenpflichtig oder weiterhin kostenlos sein wird. Erste Projekte sollten daher vor allem dem Laden von Fahrzeugen des städtischen Fuhrparks dienen.

7. Stellungnahmen städtischer Referate

Folgende Referate haben Stellungnahmen zur Beschlussvorlage abgegeben:

- Baureferat (Anlage 4) – Alle redaktionellen Hinweise wurden direkt eingearbeitet. Die hierzu übermittelte, geänderte Beschlussvorlage liegt hier nicht bei.
- Direktorium (Anlage 5)
- Kommunalreferat (Anlage 6)
- Referat für Bildung und Sport (Anlage 7)
- Referat für Klima- und Umweltschutz (Anlage 8)
- Stadtkämmerei (Anlage 9)

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Baureferat, dem Direktorium, dem Kommunalreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Klima- und Umweltschutz, und der

Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stadtwerke München haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und die Verwaltungsbeirätin für Wirtschaftsförderung, Frau Stadträtin Gabriele Neff, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat nimmt das vorgestellte Konzept zur Kenntnis und stimmt der dargestellten Vorgehensweise zu. Notwendige konsumtive Mittel werden von den Referaten zum Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2024 ff. angemeldet.
2. Die Stadtkämmerei wird gebeten, die städtischen Referate bei der Stellung von Förderanträgen zu unterstützen.
3. Der Antrag Nr. 14-18 / A 03909 von Herrn Stadtrat Jens Röver, Frau Stadträtin Heide Rieke, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp, Frau Stadträtin Ulrike Boesser und Herrn Stadtrat Horst Lischka vom 13.03.2018 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. RAW - FB 2

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Baureferat

An das Direktorium (D-II-VGSt1-4-1)

An das Kommunalreferat

An das Mobilitätsreferat

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Referat für Bildung und Sport

An das Referat für Klima- und Umweltschutz

An die Stadtkämmerei

An die Stadtwerke München

z.K.

Am